



KOA 4.510/21-003

Bescheid

Spruch

Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120b) werden gemäß § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 6/2016 idF BGBl. I Nr. 90/2020, sowie gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G **für die Zeit vom 22.03.2021 bis zum 21.04.2021** die nachstehend angeführten, durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschriebenen, Übertragungskapazitäten zugeordnet sowie Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen erteilt:

- Tunnel Rannersdorf Block 5B
- Tunnel Vösendorf Block 5B
- Tunnel Rannersdorf Block 12A
- Tunnel Vösendorf Block 12A

Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 24.02.2021 langte bei der KommAustria ein Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Bewilligung der im Spruch genannten Tunnelfunkanlagen zur Durchführung von Messungen im Bereich der beiden Tunnelanlagen ein.

Am 05.03.2021 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Peter Reindl mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 19.03.2021 erstellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die ORS comm GmbH & Co KG ist eine zur Firmenbuchnummer 357120b eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender und allein vertretungsbefugter Gesellschafter ist die ORS comm GmbH, Kommanditistin ist die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit einer im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlage von EUR 100.000,-.

2.2. Zur Multiplex-Plattform

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, die Zulassung zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX I“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.04.2019 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.04.2029, erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2020, KOA 4.520/20-011, wurde der ORS comm GmbH & Co KG gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a TKG 2003 die Bewilligung der Funkanlagen Tunnel Rannersdorf Block 5D sowie Tunnel Vösendorf Block 5D zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX I“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, in den Tunneln Rannersdorf und Vösendorf bewilligt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.11.2020, KOA 4.530/20-005, wurde der RTG Radio Technikum GmbH gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a TKG 2003 die Bewilligung der Funkanlagen Tunnel Rannersdorf Block 11C sowie Tunnel Vösendorf Block 11C zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.01.2017, KOA 4.505/17-001, in den Tunneln Rannersdorf und Vösendorf bewilligt.

2.3. Zum Versuchsbetrieb

Die ORS comm GmbH & Co KG erprobt im Zuge des DAB+ Regelbetriebs aktuell die Verdichtung des DAB+ Versorgungsgebiets, indem DAB+ Programme testweise in Tunnelsysteme der Wiener Außenring-Schnellstraße SI Vösendorf sowie Rannersdorf abgestrahlt werden. Im Rahmen des gegenständlichen Versuchs sollen nunmehr zusätzliche Messungen in diesen Tunnelsystemen durchgeführt werden, um die eigenständige Tunnelversorgung ohne Einflüsse und Einstrahlungen der Freifeldversorgung der „Bestandsblöcke“ 5D („MUX I“) und 11C („MUX II – Wien“) zu analysieren. Dafür sollen die Übertragungskapazitäten „5B“ sowie „12A“ genutzt werden. Im Rahmen dieses Testbetriebs werden keine Hörfunkprogramme gemäß dem DAB+ Regelbetrieb, sondern Testsignale wie z.B. Pseudo Random Binary Sequence-Signale bzw. ein aufgezeichneter ETI-Datenstrom im Loop abgestrahlt werden. Mit der RTG Radio Technikum GmbH besteht eine entsprechende Einigung zur Durchführung dieser Tests.

Die Nutzung der beiden genannten Übertragungskapazitäten soll ab 22.3.2021 bis 21.4.2021, jeweils nur für die Dauer der Messungen bzw. sofern diese eine Abstrahlung erfordern, ermöglicht werden. Die Ergebnisse dieses Pilotversuchs werden Teil einer Entscheidungsgrundlage für einen weiteren Ausbau der Verbreitung von DAB+ Programmen in Tunnelsystemen sein.

Die Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags der ORS comm GmbH & Co KG für die beiden Tunnelfunkanlagen hat ergeben, dass das beantragte technische Konzept frequenztechnisch realisierbar ist und dadurch keine bestehenden DAB+ Sender im In- oder im Ausland beeinträchtigt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin sowie de, Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.03.2021. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

4.2. Bewilligungsvoraussetzungen

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung durch einen bestehenden Multiplex-Betreiber, das sind im Sinne des § 2 Z 25 AMD-G Bereitsteller von technischer Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste. Die

Antragstellerin betreibt selbst bereits Multiplex-Plattformen und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehenden Zulassungen und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches zur temporären Errichtung von Funkanlagen für digitalen Hörfunk besteht.

Als Begründung für den Pilotversuch bringt die Antragstellerin eine Reihe technischer Gründe. Insoweit war von technischer Seite nach Ansicht der KommAustria die Bewilligung zu erteilen, um weitere konkrete Erkenntnisse für einen DAB+ Regelbetrieb und die optimale Versorgung von Tunnels zu gewinnen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Zulassungsdauer

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung wurde antragsgemäß von 22.03.2021 bis zum 21.04.2021 bewilligt.

4.4. Zuordnung der Übertragungskapazität

Geplant ist der Betrieb der im Spruch genannten Übertragungskapazitäten. Im Rahmen des Pilotversuches sollen zeitweise auch zwei Kanäle parallel eingesetzt werden, um auch im laufenden Betrieb die Auswirkungen auf beide in Betrieb befindlichen DAB+-Multiplex-Plattformen testen zu können. Es waren daher die entsprechenden Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die durch die dem Bescheid beigelegten Anlageblätter beschrieben sind.

4.5. Funkanlagenbewilligung

Die im Spruch genannten Funkanlagen, die durch die dem Bescheid beigelegten Anlageblätter beschrieben sind, wurden antragsgemäß bewilligt.

Nachdem keine Programme ausgespielt werden und beantragt wurden, war auch keine Multiplex-Bewilligung bzw. Programmmzulassung zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

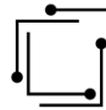
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.510/21-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

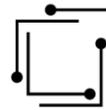
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage/-n: 4



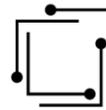
Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.510/21-003

1	Name der Funkstelle				Tunnel Vösendorf			
2	Standort				Betriebszentrale Nord Vösendorf			
3	Lizenzinhaber				ORS comm GmbH & Co KG			
4	System				DAB+			
5	Block				12A			
6	Sendefrequenz in MHz				223,936			
6a	Empfangsfrequenz in MHz							
6b	Muttersender							
7	Ensemble ID (hex)							
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				016E19 52		48N07 35	WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m				200			
10	Höhe der Antenne in m über Grund				5,0			
11	in die Antenne eingespeiste Leistung				50 mW	pro Abschnitt		
12	Art der Antenne				Strahlerkabel			
13	Polarisation				H			
14	Gerätetype				Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.			
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401							
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer						



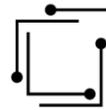
Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.510/21-003

1	Name der Funkstelle				Tunnel Vösendorf		
2	Standort				Betriebszentrale Nord Vösendorf		
3	Lizenzinhaber				ORS comm GmbH & Co KG		
4	System				DAB+		
5	Block				5B		
6	Sendefrequenz in MHz				176,640		
6a	Empfangsfrequenz in MHz						
6b	Muttersender						
7	Ensemble ID (hex)						
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				016E19 52		48N07 35 WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m				200		
10	Höhe der Antenne in m über Grund				5,0		
11	in die Antenne eingespeiste Leistung				50 mW	pro Abschnitt	
12	Art der Antenne				Strahlerkabel		
13	Polarisation				H		
14	Gerätetype				Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.		
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer					



Beilage 3. zum Bescheid KOA 4.510/21-003

1	Name der Funkstelle				Tunnel Rannersdorf			
2	Standort				Betriebszentrale Nord Vösendorf			
3	Lizenzinhaber				ORS comm GmbH & Co KG			
4	System				DAB+			
5	Block				12A			
6	Sendefrequenz in MHz				223,936			
6a	Empfangsfrequenz in MHz							
6b	Muttersender							
7	Ensemble ID (hex)							
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				016E19 52		48N07 35	WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m				200			
10	Höhe der Antenne in m über Grund				5,0			
11	in die Antenne eingespeiste Leistung				50 mW	pro Abschnitt		
12	Art der Antenne				Strahlerkabel			
13	Polarisation				H			
14	Gerätetype				Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.			
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401							
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer						



Beilage 4. zum Bescheid KOA 4.510/21-003

1	Name der Funkstelle				Tunnel Rannersdorf			
2	Standort				Betriebszentrale Nord Vösendorf			
3	Lizenzinhaber				ORS comm GmbH & Co KG			
4	System				DAB+			
5	Block				5B			
6	Sendefrequenz in MHz				176,640			
6a	Empfangsfrequenz in MHz							
6b	Muttersender							
7	Ensemble ID (hex)							
8	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				016E19 52		48N07 35	WGS84
9	Seehöhe (Höhe über NN) in m				200			
10	Höhe der Antenne in m über Grund				5,0			
11	in die Antenne eingespeiste Leistung				50 mW	pro Abschnitt		
12	Art der Antenne				Strahlerkabel			
13	Polarisation				H			
14	Gerätetype				Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.			
15	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401							
16	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Rannersdorf und Vösendorf. Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer						